

INFORMATIONSVORLAGE

IV-0118/2009
öffentlich

Amt:	Eigenbetriebe
Bearbeiter:	Fricke

Datum:	11.12.2009
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Kenntnisnahme:
Hauptausschuss	11.02.2010		
Gemeinderat	18.02.2010		

Gegenstand der Vorlage:
Sachstandsbericht zum Jersleber See

Keindorff

Sachverhalt

Sachstand Naheholungscenter Jersleber See

Mit der Informationsvorlage IV-0124/2008 wurde der Gemeinderat über den damaligen Stand der Gründung einer GmbH zur Bewirtschaftung des Jersleber Sees informiert. Der zentrale Diskussionspunkt bestand darin, welche Folgerungen aus der Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates über die Gründung der GmbH durch die Kommunalaufsicht zu ziehen sind. Im Ergebnis der Beanstandungsverfügung mit den drei nachfolgenden Schritten begegnet werden.

- 1.**
Ausschöpfung der Rechtsmittel,
- 2.**
Vorsorgliche Heilung möglicher Verfahrensfehler,
- 3.**
Aufrechterhaltung einer Übergangslösung für den Betrieb der Einrichtungen am Jersleber See.

Zu 1.:

Mit Beschluss vom 03. September 2009 hat der Gemeinderat beschlossen, gegen die Beanstandungsverfügung eine Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Magdeburg zu erheben, weil die Kommunalaufsicht dem Widerspruch der Gemeinde nicht abgeholfen hat. Vielmehr wurde der Widerspruch dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsamt hat bislang keinen Widerspruchsbescheid erlassen. Aus diesem Grunde wurde mit Datum vom 12. November 2009 nunmehr die Anfechtungsklage in Form einer Untätigkeitsklage eingereicht.

Zu 2.:

Die Kommunalaufsicht hatte ihre Beanstandungsverfügung unter anderem damit begründet, dass die Ausschreibung des privaten Partners der zu gründenden GmbH nicht ausreichend war. Im Gespräch mit den Vertretern der Kommunalaufsicht wurde von dort verlangt, dass eine Ausschreibung den vergaberechtlichen Bestimmungen entsprechen muss. Aus diesem Grunde wurden Wettbewerbsunterlagen zur Ausschreibung eines Betriebsführungskonzeptes erarbeitet und dem Gemeinderat mit der Beschlussvorlage BV-0093/2009 zur Entscheidung vorgelegt. Der Gemeinderat stimmte dieser Ausschreibung am 04. Juni 2009 zu. Schon im April 2009 hatte die Verwaltung die benannten Ausschreibungsunterlagen an die Kommunalaufsicht mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Erst mit Schreiben vom 21. Juli 2009 lag diese Stellungnahme vor. Der Landkreis sah sich zu einer erschöpfend bewertenden Stellungnahme nicht in der Lage, weil dieser nicht über Experten im Vergaberecht verfügten. Gleichwohl wurde aus den Anmerkungen deutlich, dass die Kommunalaufsicht mit der Ausschreibung nicht einverstanden war. Insbesondere war sie der Meinung, dass nicht klar sei, ob es sich um eine Dienstleistung oder Dienstleistungskonzession handele. Außerdem könne es sich bei der Vorgabe eines Integrationsbetriebes um einen Verstoß gegen das Wettbewerbsprinzip handeln. Weiterhin würden die Informationen für potentielle Bewerber nicht ausreichen, um detaillierte Konzepte vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Kommunalaufsicht, insbesondere zur Vorlage detaillierter Konzepte, wurde nunmehr überlegt, ob es zunächst nicht genügen würde, ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Ein entsprechendes Verfahren wurde in Berlin hinsichtlich der Betriebsführung des Strandbades Wannsee durchgeführt. Hierbei geht es nicht um die Vorlage konkreter Konzepte, sondern allein um eine Interessenbekundung und um eine erste Darlegung, wie der potentielle Betreiber sich den Betrieb eines Naheholungscenters im Rahmen eines Integrationsbetriebes vorstellt. Die die dazu erarbeiteten Unterlagen sind dieser Informationsvorlage als Anlage beigefügt. Mit Schreiben vom 26. August

2009 wurde zum oben genannten Schreiben des Landkreises vom 21. Juli 2009 Stellung genommen und der Entwurf der Unterlagen zum Interessenbekundungsverfahren zur Prüfung übersandt. Die Antwort vom 04. November 2009 fiel ziemlich ernüchternd aus. Im Wesentlichen stellte der Landkreis nunmehr die Frage, warum keine europaweite Ausschreibung erfolgen sollte. Zum Interessenbekundungsverfahren wurden keine helfenden Hinweise unterbreitet, sondern darauf verwiesen, dass es sich wohl um ein Verhandlungsverfahren im Sinne des

§ 101 Abs. 4 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen handele und dieses nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden dürfe. Aus diesem Grunde wären erhebliche Bedenken angebracht. Allein der Hinweis auf die Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt erwies sich als konstruktive Mitteilung. Diesem Hinweis wurde gefolgt. Derzeit laufen Verhandlungen mit der Auftragsberatungsstelle über einen konkreten Beratungsumfang und die entsprechenden Kosten.

Zu 3.:

Zur Aufrechterhaltung einer Übergangslösung wurde der ursprüngliche Betriebsführungsvertrag mit dem Bodelschwingh-Haus verlängert. Mit der Beschlussvorlage BV-0188/2009 wurde dem Gemeinderat vorgeschlagen, den Betriebsführungsvertrag wiederum um ein Jahr bis zum Ende des Jahres 2010 zu verlängern. Die Beschlussvorlage ist Teil der Gemeinderatsitzung am 17. Dezember 2009.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 2 GO LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«70,00 Euro »
-------------------------------	---------------

Anlagen

- Unterlagen für das Interessenbekundungsverfahren